

IT-Verbund Schleswig-Holstein, Deliusstraße 10, 24114 Kiel

Per E-Mail an:

wirtschaftsausschuss@landtag.itsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Vorname, Name: Matthi Bolte-Richter

E-Mail: matthi.bolte-richter@itvsh.de

Telefon: 0431 530 550 -10

Telefax: 0431 530 550 - 49

24.09.2026

**Betreff: Stellungnahme zur Drucksache 20/4533;
Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu der o.g. Drucksache Stellung nehmen zu können. Das mit dem Antrag verfolgte Ziel, bürokratische Belastungen für Bürger:innen, Unternehmen sowie die öffentliche Verwaltung zu reduzieren, wird grundsätzlich geteilt. Der in der Drucksache 20/4533 vorgeschlagene Ansatz, sämtliche bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich auslaufen zu lassen und ihre Fortgeltung jeweils einer erneuten fachgesetzlichen Begründung zu unterwerfen, muss jedoch vorab strukturiert werden.

Eine sachgerechte Entlastung der Verwaltung setzt eine differenzierte Betrachtung voraus. Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erfüllen unterschiedliche Funktionen und können nicht einheitlich als vermeidbare Bürokratie bewertet werden.

1. Dokumentationspflichten als Bestandteil rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sind in zahlreichen Verwaltungsbereichen notwendige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit staatlichen Handelns.

Sie dienen insbesondere dazu, die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen behördlicher Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten, Verfahrensabläufe überprüfbar zu machen sowie eine wirksame Rechts- und Fachaufsicht, Rechnungsprüfung und gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Darüber hinaus dienen Dokumentationspflichten auch dem Schutz der von Verwaltungshandeln betroffenen Bürger:innen sowie Unternehmen. Effektiver Rechtsschutz setzt regelmäßig voraus, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen, Verfahrensschritte und Abwägungen nachvollzogen werden können.

Ein pauschaler Abbau solcher Pflichten birgt daher die Gefahr, nicht lediglich bürokratische Belastungen zu reduzieren, sondern zugleich Transparenz, Rechtssicherheit und Kontrollmöglichkeiten zu beeinträchtigen.

Bürokratieabbau darf deshalb nicht mit einem generellen Abbau rechtsstaatlich erforderlicher Dokumentation gleichgesetzt werden.

2. Schwerpunkt des Bürokratieabbaus auf redundanten Informationspflichten

Ein erhebliches Entlastungspotenzial besteht demgegenüber bei mehrfachen oder parallelen Datenerhebungen.

In der Verwaltungspraxis werden identische oder weitgehend identische Informationen vielfach durch unterschiedliche öffentliche Stellen, für unterschiedliche Berichtswege oder in unterschiedlichen technischen Systemen erneut erhoben.

Die hierdurch entstehenden Belastungen resultieren häufig nicht aus der sachlichen Notwendigkeit der jeweiligen Information, sondern daraus, dass bereits vorhandenen Daten erneut abgefragt, manuell aufbereitet, übertragen und in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden müssen. Aus Sicht einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung sollte der Schwerpunkt des Bürokratieabbaus daher insbesondere auf der Vermeidung solcher Mehrfacherhebungen liegen. Entscheidend ist nicht allein die Frage, ob eine bestimmte Information weiterhin benötigt wird. Ebenso ist zu prüfen, ob diese Information innerhalb der öffentlichen Verwaltung bereits vorhanden ist und ohne erneute Erhebung genutzt werden kann.

3. Konsequente Umsetzung des Once-Only-Prinzips

Das Once-Only-Prinzip bietet hierfür einen zentralen Ansatz.

Danach sollen Bürger:innen, Unternehmen sowie öffentliche Stellen dieselben Daten grundsätzlich nicht mehrfach gegenüber unterschiedlichen Behörden bereitstellen müssen. Soweit Informationen bereits rechtmäßig innerhalb der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre weitere Nutzung vorliegen, sollte eine erneute Abfrage möglichst vermieden werden.

Dies setzt voraus, dass Verwaltungsdigitalisierung nicht auf die elektronische Abbildung bestehender Papier- und Formularprozesse beschränkt wird. Erforderlich ist vielmehr eine weitergehende Modernisierung der zugrunde liegenden Daten- und Prozessstrukturen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Interoperable Register und Fachverfahren,
- Einheitliche und verbindliche Datenstandards,
- Standardisierte technische Schnittstellen,
- Automatisierte Übermittlungs- und Berichtswege,
- Maschinenlesbar verfügbare Verwaltungsdaten sowie
- Rechtssichere Grundlagen für die Nachnutzung bereits vorhandener Informationen.

Eine lediglich elektronische Wiederholung bestehender Mehrfachabfragen führt demgegenüber nicht zu einer nachhaltigen Entlastung. Digitalisierung sollte deshalb nicht allein die Form bestehender Berichtspflichten verändern, sondern dazu genutzt werden, deren Notwendigkeit, Häufigkeit und technische Ausgestaltung grundlegend zu überprüfen.

4. Registermodernisierung und Datenkonsolidierung

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Registermodernisierung zu. Leistungsfähige, aktuelle und miteinander interoperable Register sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Verwaltungsdaten verlässlich genutzt und nicht wiederholt bei Bürger:innen, Unternehmen oder anderen Behörden erhoben werden müssen.

Registermodernisierung darf dabei nicht auf die technische Erneuerung einzelner Register beschränkt bleiben. Erforderlich ist vielmehr eine übergreifende Betrachtung der bestehenden

Register- und Fachverfahrenslandschaft. Dabei sollten insbesondere Zuständigkeiten, Datenbestände, Datenformate, Aktualisierungsprozesse und Zugriffsrechte aufeinander abgestimmt werden.

Ein zentrales Ziel muss die Konsolidierung von Datenbeständen sein. Daten, die in verschiedenen Registern oder Fachverfahren mehrfach, uneinheitlich oder mit unterschiedlicher Aktualität vorgehalten werden, führen zu vermeidbaren Aufwänden und erhöhen das Risiko widersprüchlicher Informationen. Durch eine stärkere Standardisierung und eine klare Zuordnung von Datenverantwortlichkeiten können redundante Datenhaltung und parallele Pflegeprozesse reduziert werden.

Die Registermodernisierung sollte daher insbesondere darauf ausgerichtet sein,

- bestehende Register und Fachverfahren systematisch zu erfassen,
- redundante oder inhaltlich überschneidende Datenbestände zu identifizieren,
- einheitliche Datenmodelle und verbindliche Qualitätsstandards zu entwickeln,
- eindeutige und rechtssichere Identifikationsmerkmale zu verwenden,
- Aktualisierungs- und Korrekturprozesse zu vereinheitlichen,
- Register und Fachverfahren über standardisierte Schnittstellen miteinander zu verbinden,
- die Nachnutzung vorhandener Daten unter Beachtung des Datenschutzes und der Zweckbindung zu ermöglichen und
- neue Parallelregister oder zusätzliche Datenbanken nur dort einzurichten, wo sie fachlich und rechtlich erforderlich sind.

Datenkonsolidierung bedeutet dabei nicht, sämtliche Informationen in einer zentralen Datenbank zusammenzuführen. Vielmehr geht es um eine verlässliche, rechtssichere und technisch standardisierte Vernetzung bestehender Datenbestände. Die jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten, datenschutzrechtlichen Anforderungen und Zugriffsbegrenzungen müssen erhalten bleiben.

Eine moderne Registerlandschaft kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips leisten und schafft damit die Grundlage einer leistungsfähigen, bürgernahen und digitalen Verwaltung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Registerdaten aktuell, qualitätsgesichert und für berechtigte Verwaltungszwecke tatsächlich nutzbar sind. Der ITV.SH wird hier für die Kommunen einen zentralen Beratungsauftrag wahrnehmen.

5. Bürokratieabbau und föderale Modernisierung zusammenführen

Die Zielsetzung eines wirksamen Bürokratieabbaus sollte zugleich mit den der föderalen Modernisierungsagenda verknüpft werden.

Gerade die kommunale Ebene ist von einer Vielzahl bundes- und landesrechtlicher veranlasster Berichts-, Melde- und Nachweispflichten betroffen. Belastungen entstehen dabei insbesondere dann, wenn unterschiedliche staatliche Ebenen oder Fachressorts vergleichbare Informationen unabhängig voneinander anfordern oder eigenständige technische Meldewege vorsehen. Eine nachhaltige Entlastung der Kommunen kann daher nur gelingen, wenn die bestehenden Informationspflichten ebenenübergreifend betrachtet werden.

Im Rahmen der föderalen Modernisierung wird insbesondere geprüft,

- welche Datenanforderungen von Bund, Ländern und Kommunen inhaltlich übereinstimmen oder sich überschneiden,
- welche Berichtswege zusammengeführt werden können,
- welche Daten bereits in Registern oder Fachverfahren vorhanden sind,
- welche Register und Fachverfahren miteinander verbunden werden können und

- in welchen Bereichen durch gemeinsame Standards und Schnittstellen auf erneute Datenerhebungen verzichtet werden kann.

Hier sollten neue Parallelstrukturen möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche landesspezifische Berichtsportale, Register oder Datenbanken, sofern die benötigten Informationen bereits in bestehenden Systemen oder Registern verfügbar sind. Der Fokus muss weiterhin auf der systematischen Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda liegen.

6. Systematische Überprüfung bestehender Informationspflichten

Eine Überprüfung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird ausdrücklich für sinnvoll gehalten. Sie sollte jedoch nicht mit der pauschalen Annahme verbunden werden, dass jede bestehende Pflicht grundsätzlich entbehrlich ist.

Vielmehr sollte jede Informationspflicht anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden. Dabei sollte insbesondere geprüft werden,

- a) ob die betreffende Information für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,
- b) ob ihre Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit staatlichen Handelns erforderlich ist,
- c) ob dieselbe oder eine vergleichbare Information bereits innerhalb der öffentlichen Verwaltung vorliegt,
- d) ob bestehende Datenbestände automatisiert genutzt werden können,
- e) ob die betreffende Information bereits in einem Register oder Fachverfahren geführt wird,
- f) ob Datenbestände konsolidiert oder über standardisierte Schnittstellen zusammengeführt werden können,
- g) ob eine manuelle Berichtspflicht durch einen automatisierten Datenabruf oder eine automatisierte Auswertung ersetzt werden kann,
- h) ob unterschiedliche Berichts- und Meldepflichten zusammengeführt werden können,
- i) ob Umfang und Häufigkeit der jeweiligen Datenerhebung weiterhin sachlich gerechtfertigt sind und
- j) ob eine vollständige Abschaffung der Pflicht ohne Beeinträchtigung gesetzlicher Aufgaben, rechtsstaatlicher Anforderungen oder erforderlicher Steuerungsinformationen möglich ist.

Auf diese Weise könnten tatsächliche bürokratische Belastungen zielgerichtet reduziert werden, ohne die für rechtsstaatliches Verwaltungshandeln erforderliche Dokumentation in Frage zu stellen.

7. Weiterentwicklung vom Berichtswesen zu einem modernen Datenmanagement

Perspektivisch sollte die öffentliche Verwaltung stärker von einzelnen Berichts- und Meldepflichten hin zu einem strukturierten, ebenenübergreifenden Datenmanagement weiterentwickelt werden. Informationen, die im Rahmen des laufenden Verwaltungsvollzugs ohnehin entstehen, sollten soweit möglich strukturiert und maschinenlesbar vorliegen. Hierdurch könnten notwendige Berichte, Statistiken und Steuerungsinformationen künftig stärker automatisiert erzeugt werden. Dies setzt voraus, dass Daten nicht nur digital erfasst, sondern auch qualitätsgesichert, eindeutig zugeordnet, aktuell gehalten und über geeignete Schnittstellen nutzbar gemacht werden. Registermodernisierung und Datenkonsolidierung bilden hierfür zentrale Grundlagen. Dies würde insbesondere die kommunale Ebene von wiederkehrenden manuellen Aufbereitungs- und Übermittlungspflichten entlasten.

Ein solcher Ansatz verbindet die Ziele des Bürokratieabbaus mit Verwaltungsdigitalisierung, Registermodernisierung, Datenkonsolidierung und föderaler Modernisierung und verspricht damit eine nachhaltigere Wirkung als eine pauschale Aufhebung bestehender Informationspflichten.

8. Fazit

Das Anliegen, bestehende bürokratische Belastungen kritisch zu überprüfen und soweit wie möglich abzubauen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Bürokratieabbau ist, soweit er sich an den vorgenannten Kriterien orientiert, auch ein Ermöglicher einer erfolgreichen Verwaltungsdigitalisierung, die ihrerseits zu einer leistungsfähigen und resilienten Verwaltung beiträgt.

Die Kommunalen Landesverbände haben der Landesregierung in den vergangenen Jahren zahlreiche konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau gemacht.

Die pauschale Befristung sämtlicher Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten erscheint hierfür jedoch nicht als geeignetes Instrument. Insbesondere rechtsstaatlich notwendige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten müssen erhalten bleiben, soweit sie der Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Kontrolle und Rechtssicherheit staatlichen Handelns dienen. Der weitere Bürokratieabbau sollte deshalb insbesondere auf einer konsequenten Digitalisierung, der Umsetzung des Once-Only-Prinzips, der Registermodernisierung, der Konsolidierung und Qualitätsverbesserung von Datenbeständen, der stärkeren Nachnutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten sowie einer föderal abgestimmten Modernisierung der Daten- und Berichtsstrukturen beruhen.

Gez.

Matthi Bolte-Richter
Geschäftsführer ITV.SH